

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



2019

Herausgegeben in Hildesheim am 17. April 2019

Nr. 16

Inhalt	Seite
18.03.2019 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2019	324
11.04.2019 - Verlegung der Ortsdurchfahrts-Grenze im Zuge der Kreisstraße 509 (Giesener Straße) in der Ortschaft Emmerke, Gemeinde Giesen	327
16.04.2019 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 59 „Lüer“ in der Ortschaft Holle der Gemeinde Holle	328
16.04.2019 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 60 „Marktstraße Nord“ in der Ortschaft Holle der Gemeinde Holle	331
16.04.2019 - Sitzung des Schul- und Kulturausschusses, Landkreis Hildesheim	334

---

Impressum

Herausgeber:

Druck:

E-Mail:

Ansprechpartnerin:

Landkreis Hildesheim, Dezernat II, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druckerei des Landkreises Hildesheim

[amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

Frau Käsier, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1471, E-Mail: [petra.kaesler@landkreishildesheim.de](mailto:petra.kaesler@landkreishildesheim.de)  
Herr Köbis, 101 - Personal-, Organisations- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1472, E-Mail: [marco.koebis@landkreishildesheim.de](mailto:marco.koebis@landkreishildesheim.de)

## Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schellerten in der Sitzung am 18.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.490.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.450.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.090.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.384.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	26.200 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.855.100 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.828.900 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	450.000 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.945.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.689.300 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.828.900 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 900.000 € festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 € festgesetzt.

---

## Gemeinde Schellerten

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	355 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.

#### 2. Gewerbesteuer

355 v. H.

### § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Schellerten, den 18.03.2019

**Gemeinde Schellerten**  
Der Bürgermeister



.....  
Axel Witte

## **Verkündung der Haushaltssatzung 2019**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 10.04.2019 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 18.04.2019 bis 30.04.2019 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Schellerten,  
Rathausstr. 8, Zimmer 23  
31174 Schellerten,**

öffentlich aus.

Schellerten, den 15.04.2019

Ort, Datum

**Gemeinde Schellerten  
Der Bürgermeister**

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
Straßenverkehrsamt (206)  
Az.: (206) 36-82-00

Hildesheim, 11.04.2019

### **Verlegung der Ortsdurchfahrts-Grenze im Zuge der Kreisstraße 509 (Giesener Straße) in der Ortschaft Emmerke, Gemeinde Giesen**

Gemäß § 4 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der geltenden Fassung wird die bisherige Ortsdurchfahrtsgrenze im Zuge der Kreisstraße 509 (Giesener Straße) in der Ortschaft Emmerke, Gemeinde Giesen in Abschnitt 30 Station 1470 aufgehoben und aufgrund der Bebauung östlich in Abschnitt 30 Station 1585 neu festgesetzt - siehe auch Kennzeichnung auf dem Kartenausschnitt.

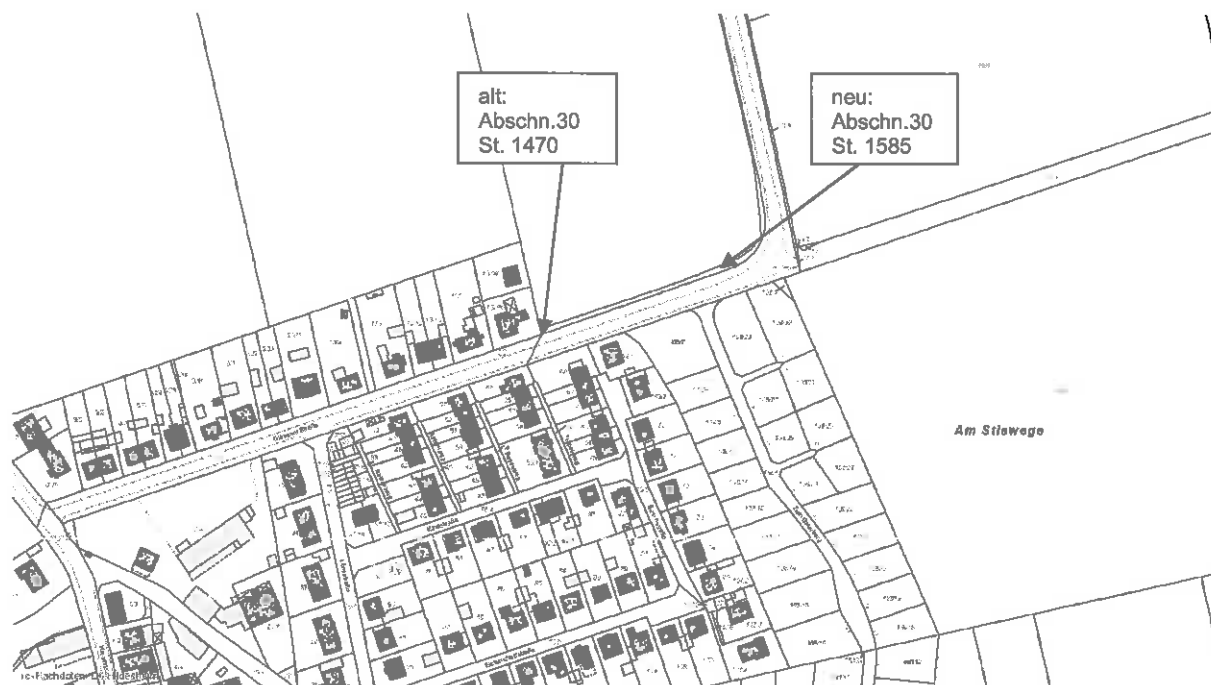
#### Hinweis:

Die Festsetzung der Ortsdurchfahrt hat nach dem NStrG besondere Bedeutung u. a. für die Zuständigkeit für Sondernutzungen (§18), die Zulässigkeit von Zufahrten und Zugängen (§20) und baulichen Anlagen an Straßen (§24), die Verlegung von Versorgungsleitungen (§23), die Straßenbaulast (§§43,49) und die Reinigungspflicht (§52).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30173 Hannover, oder in Form eines elektronischen Dokumentes nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. Nr. 25/2011 S. 367) in der gültigen Fassung einzulegen.

Im Auftrag  
gez.  
Weigel





## **GEMEINDE HOLLE**

**Landkreis Hildesheim**

**Der Bürgermeister**

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 59 „Lüer“ in der Ortschaft Holle der Gemeinde Holle**

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung den Bebauungsplanes Nr. 59 „Lüer“ in der Ortschaft Holle als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 59 „Lüer“ in der Ortschaft Holle gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt am Nordwestrand der Ortschaft Holle und betrifft das Wohngrundstück Bahnhofstraße 31. Nördlich und südwestlich verlaufen angrenzend an den Planungsbereich Schienenwege der Deutschen Bahn. Nordöstlich grenzt die Bahnhofstraße an (K 305), südöstlich schließen die Wohngrundstücke Bahnhofstraße 25 – 29 an, südwestlich der nicht mehr im Betrieb befindlichen Bahnlinie Derneburg-Seesen erstrecken sich landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker). Der Plangeltungsbereich umfasst die Privatflurstücke 130/5, 185 und 186/3 und hat eine Fläche von ca. 0,39 ha. Die Lage des Plangeltungsbereichs wird im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 59 „Lüer“ können in der Gemeindeverwaltung in Holle, Am Thie 1, Zimmer 15, während der Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes einschl. der Begründung kann Auskunft verlangt werden.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 a Nr. 1 - 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

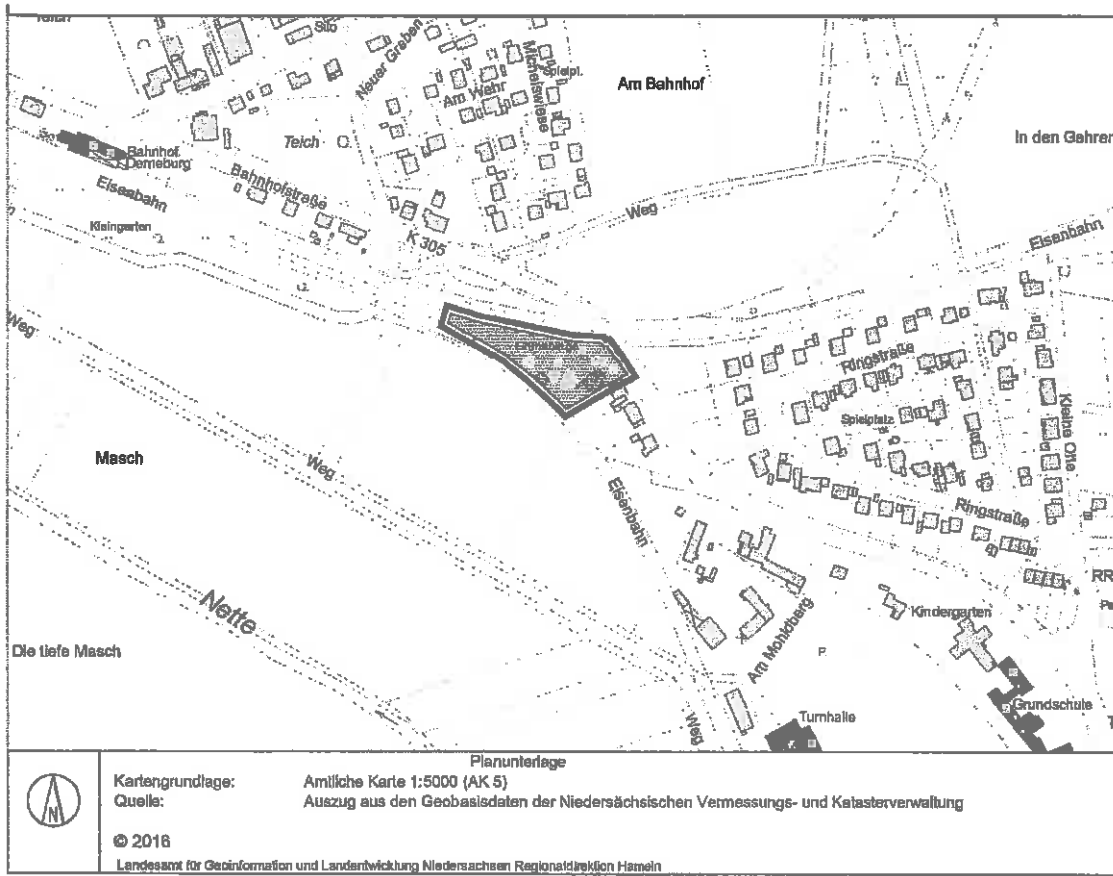
Holle, den 16.04.2019  
IV/Mo


Gemeinde Holle  
Der Bürgermeister

Huchthausen

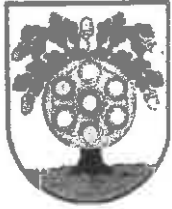


## Planbereich



 = Geltungsbereich





## **GEMEINDE HOLLE**

**Landkreis Hildesheim**

**Der Bürgermeister**

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 60 „Marktstraße Nord“ in der Ortschaft Holle der Gemeinde Holle**

Der Rat der Gemeinde Holle hat in seiner Sitzung am 21.03.2019 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung den Bebauungsplanes Nr. 60 „Marktstraße Nord“ in der Ortschaft Holle als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 60 „Marktstraße Nord“ in der Ortschaft Holle gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt im Zentrum der Ortschaft Holle. Es grenzt im Westen an die Marktstraße (L 493), im Osten an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 27 „Hollenweg II“ sowie im Norden und Süden an die wohnlich genutzten Grundstücke Marktstraße 1 und 3. Der Planbereich betrifft das Grundstück der ehemaligen Tischlerei Brennecke und umfasst eine Fläche von ca. 2.400 qm. Die Lage des Plangeltungsbereichs wird im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Planunterlagen des Bebauungsplanes Nr. 60 „Marktstraße Nord“ können in der Gemeindeverwaltung in Holle, Am Thie 1, Zimmer 15, während der Sprechzeiten der Verwaltung

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes einschl. der Begründung kann Auskunft verlangt werden.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 a Nr. 1 - 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

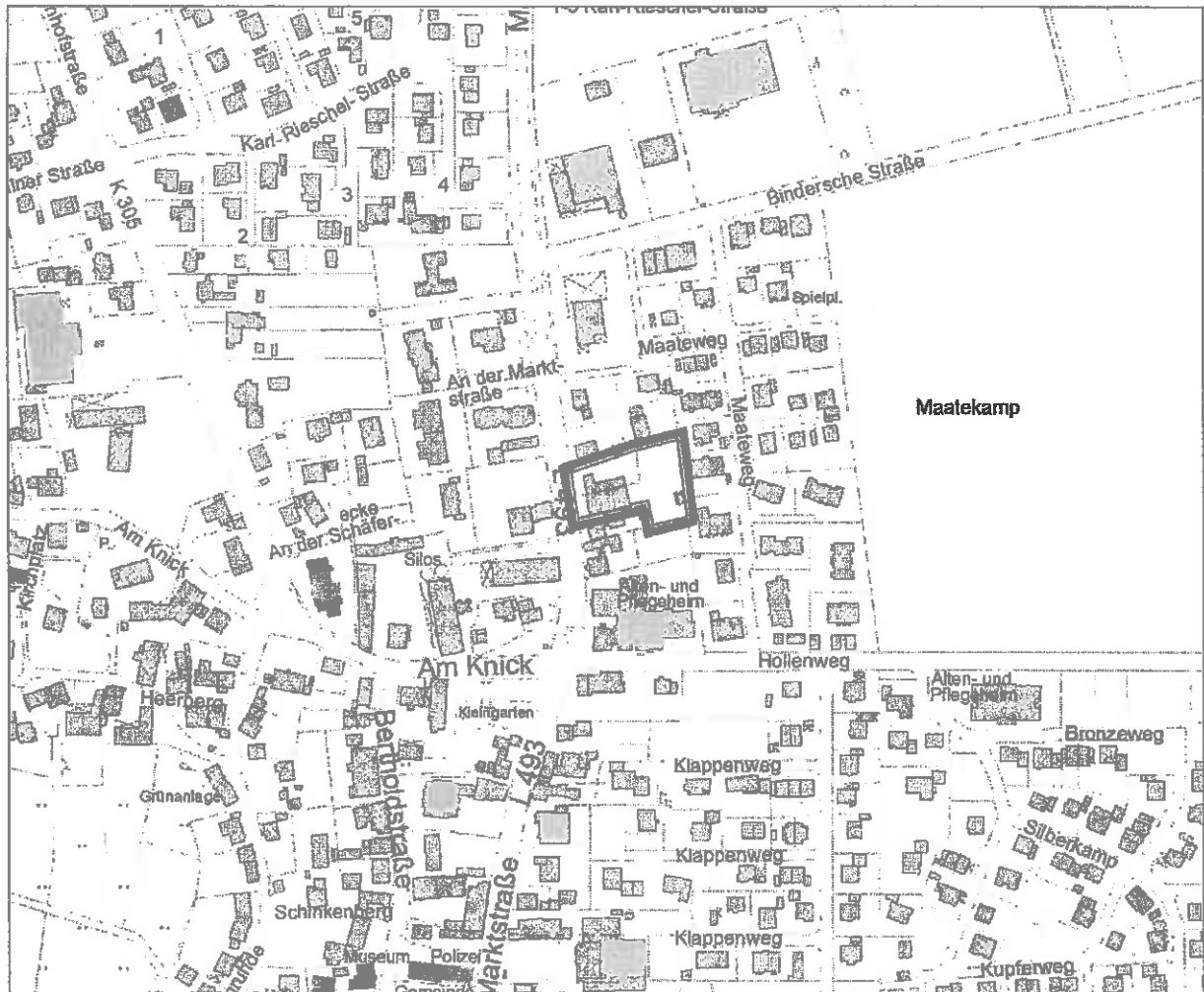
Holle, den 16.04.2019  
IV/Mo

Gemeinde Holle  
Der Bürgermeister

Huchthausen



# Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60 „Marktstraße Nord“ in der Ortschaft Holle der Gemeinde Holle



= Geltungsbereich

## Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

am Dienstag, den 25. April 2019, findet um 16.00 Uhr,  
im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses,  
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim  
eine Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Kultur statt.

### Tagesordnung

#### Sitzung des Schulausschusses mit hinzugewählten Mitgliedern nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG)

##### Öffentliche Sitzung

##### Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.02.2019
4. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung vom 26.03.2019
5. Erhaltung der Insekten- und Artenvielfalt auf kommunalen Grünflächen  
- Antrag der Gruppe SPD – CDU vom 19.03.2019  
- Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
6. Schulstandortbezogene Radwegeplanung im Landkreis Hildesheim  
Antrag der Gruppe SPD – CDU vom 19.03.2019
7. Bildungsbüro/Optimale Offene Ganztagschule  
Antrag der Gruppe SPD – CDU vom 15.04.2019
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Anfragen

anschließend ab ca. 16.40 Uhr

#### Sitzung des Schul- und Kulturausschusses mit den beratenden Mitgliedern in Angelegenheit der Kultur- und Heimatpflege

##### Öffentliche Sitzung

##### Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung vom 17.01.2019

4. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.02.2019
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Anfragen

Hildesheim, den 16.04.2019

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

Im Auftrag

gez. Speer